

Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonten: Stadtbank — Stadtkassette Nr. 12 — Ostsächsische Genossenschaftsbank Zweigniederlassung Bad Schandau — Postkassenkonto: Dresden 33 327

Fernsprecher: Bad Schandau Nr. 22 — Drahtschlüssel: Elbzeitung Bad Schandau

Erscheint täglich nachm. 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis (in RM.) halbmöndlich ins Haus gebracht 90 Pfg., für Selbstabholer 80 Pfg. Einzelnummer 10 bzw. 15 Pfg. — Bei Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor



Sächsische Schweiz

Tageszeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleingiechhübel, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostau, Borsdorf, Postwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmiltka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele, Inh. Walter Hiele
Verantwortlich: K. Rohrlapper

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gepaltene 35 mm breite Petitzeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Reklamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für alle in- und ausländischen Zeitungen

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Unterhaltungsbeilage“, „Das Leben im Bild“
„Aus der Welt der Frau“, „Illustrierte Sonntagsbeilage“

Nichterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung usw. berechtigt nicht zur Kürzung des Bezugspreises oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 293

Bad Schandau, Freitag, den 16. Dezember 1927

71. Jahrgang

Für eilige Leser.

* Der deutschnationale Danziger Volkstagsabg. Schwedemann hat wegen des Geheimbefehls des polnischen Kriegsministeriums vom 31. 10. d. J. über die Stärke der polnischen Militärabteilungen bei dem polnischen Generalkommando in Danzig und auf der Danziger Westplatte eine kleine Anfrage eingebracht: Es wird gefragt, welche Bewandnis es mit dem Befehle habe und welche Maßnahmen der Danziger Senat gegen ein solches Vorgehen Polens unternehmen werde.

* Bei der Hauptverwaltung der Wiking-Werke in Münster ist man Beruntreuungen des Kassierers auf die Spur gekommen, deren Höhe zwischen 100 000 und 200 000 Mark liegt. Der Kassierer ist flüchtig.

Eisenkrieg?

Von Dr. S. Suttel-Bielefeld.

Es wäre leichtfertig, den Ernst unserer wirtschaftlichen und politischen Situation, wie sie durch den Lohn- und Arbeitskampf in der Eisenindustrie akut geworden ist, zu leugnen. Das Ultimatum der Eisenindustriellen, das mit der Stilllegung sämtlicher eisenschaffenden Werke ab 1. Januar droht, wird uns — sofern es seine tatsächliche Verwirklichung erfahren sollte — vor Ereignissen stellen, deren verheerende Auswirkungen heute überhaupt noch nicht zu übersehen sind. Es handelt sich nicht nur um die Existenz von einigen Hunderttausend Arbeitnehmern, es geht vielmehr um den Bestand der deutschen Volkswirtschaft schlechthin.

Als erste Folge würde sich eine scharfe Materialverknappung bemerkbar machen, preissteigernde Anstöße würden dem unlauteren Zwischenhandel die volksschädlichsten Entfaltungsmöglichkeiten geben, der Großkauf würde von der Eisenindustrie auf den Bergbau, die Maschinenindustrie und alle anderen Wirtschaftszweige übergreifen, der mühsam zurückgewonnene Weltmarkt im Handumdrehen wieder verloren gehen, die ausländische Konkurrenz bis tief in unseren Binnenmarkt hinein sich stetig breiten machen. Hinzu kämen die Gefahren staats- und reparationspolitischer Art, und schon taucht das ganze Meer der Fragen auf, die das deutsche Kredit- und Währungsproblem umfassen.

Dabei sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer — wenigstens hinsichtlich der Arbeitszeitfrage — im Prinzip durchaus einig. Die Arbeitnehmer verlangen die strikte Durchführung der Arbeitszeitverordnung vom 16. Juli 1927. Die Arbeitgeber haben durch ihre Zustimmung im Reichswirtschaftsrat das in dieser Verordnung legalisierte Recht der Eisenarbeiter auf den Achtstundentag grundsätzlich anerkannt, halten aber die praktische Durchführung des Dreischichtensystems am 1. Januar 1928 — dem in der Verordnung vorgesehenen Stichtage — für unmöglich. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Eisenindustriellen in ihrer bekannten Stilllegungsanzeige vom 3. Dezember keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben haben, in welchen Fristen nach ihrer Meinung die restlose Einführung des Dreischichtensystems in den fraglichen Betrieben durchführbar wäre. Abgesehen von den sozialistischen Gewerkschaften, die aus wahlpolitischen Gründen auf ihren linken, stark kommunistisch durchsetzten Flügel Rücksicht nehmen müssen, und außerdem mit ihren allzu radikalen Forderungen eine wahlpolitische Bresche in die christlich organisierte Arbeiterschaft, die in den Nord-West-Bezirken rund 70 Prozent beträgt, legen wollen, werden die Schwierigkeiten einer sofortigen restlosen Durchführung der Arbeitszeitverordnung vom 16. Juli allgemein anerkannt. Nur über das Ausmaß dieser Schwierigkeiten (Geldmittel, Erstellung von Wohnungen für die neu einzustellenden Arbeitskräfte, notwendige Umfahrgänge usw.) bestehen naturgemäß noch starke Meinungsverschiedenheiten. Aber es ist doch wohl anzunehmen, daß bei einer einigermaßen vernünftigen Gesinnung diese durch objektive Nachprüfungen seitens neutraler Kommissionen diese Differenzen auszugleichen wären. Wenn man wirklich im Prinzip einig ist, dann müssen sich bei einigem gutem Willen auch die Wege finden lassen, die dieses Prinzip in möglichst kurzer Zeit Wirklichkeit werden lassen. — Nur erfahren die angebotenen Schwierigkeiten allerdings dadurch eine wesentliche Verschärfung, daß der Streit in der Eisenindustrie auch sein Lohnpolitisches Kapitel hat. Daß die gewerkschaftlichen Forderungen auch in dieser Hinsicht für die Werke eine bedenkliche Mehrbelastung bedeuten würden, kann nicht bezweifelt werden. Und wenn man weiß, daß wir der verhängnisvollen Auslandsverschuldung nur durch eine planmäßige Stärkung des eigenen Kapitalmarktes begegnen können und daß unser zerrütteter Kapitalmarkt nur durch eine rentierende deutsche Wirtschaft allmählich wieder aufgebaut werden kann, dann lernt man die eisenindustriellen Schwierigkeiten auch in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung begreifen. Diese Schwierigkeiten hat ja auch der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Hilferding im Reichstag am 3. Dezember indirekt anerkannt, indem er ausführte, die deutsche Wirtschaft brauche einstellweise noch Auslandskredite in Höhe von 10 bis 11 Milliarden Mark jährlich. Indessen dürfte auch der Lohnkonflikt nicht so verfahren sein, als daß sich nicht doch noch bei streng sachlicher Behandlung des aufgeworfenen Problems ein offener Ausbruch des Eisen-

Schiedspruch in der Eisenindustrie

Die Düsseldorf-Schlichtungsverhandlungen wurden so weit gefördert, daß Donnerstag nachmittag der Schiedspruch gefällt werden konnte. Bei der erzeugenden Industrie richtet sich die Arbeitszeit bei den Thomas-Stahlwerken und bei den von ihnen gespeisten Walzenstraßen vom 1. Januar 1928 ab nach der Verordnung vom 16. Juli 1927. Bezüglich der Sonntagsarbeit ist zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Christlichen Metallarbeiterverband vereinbart worden, daß in den Thomas-Stahlwerken die Arbeit Sonntags um 19 Uhr beginnt, ebenso bei den Siemens-Martin-Öfen, die mit den Thomas-Werken gehen. Für die Walzenstraßen beginnt die Arbeitszeit verschieden.

Als ordentliche Schicht gilt die Zeit von 22—6 Uhr. Für die Zeit zwischen 19 und 22 Uhr werden in den erwähnten Betrieben statt 50 Prozent Zuschläge 75 Prozent stündlich bezahlt. Diese Vereinbarung gilt un kündbar bis zum 1. Dezember 1928 und ist von da ab monatlich kündbar. Dieses Abkommen wird ab 1. Januar 1928 ebenfalls Tarifvertrag. Die Hammer- und Preßwerke sowie die fast einsehenden Walzenstraßen verfahren vom 1. Januar 1928 ab zwei Schichten. Die Schicht besteht aus acht Stunden Arbeitszeit und Pausen von insgesamt einundzwanzig Stunden. Nach Erfordernis kann das Werk wochentäglich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen, jedoch muß der Arbeitssonntag frühestens um sechs Uhr aufhören. Für die Mehrarbeit ist ein Zuschlag von 25 Prozent stündlich zu zahlen. Zur Durchführung der Pausen werden so viel Abflößer eingestellt, daß sie mindestens ein Viertel der normalerweise zur Schicht gehörenden Arbeiter ausmachen. Martin-, Elektro- und Tiegelstahlwerke und die von ihnen in einer Hitze gespeisten Walzbetriebe arbeiten bis zum 31. Januar 1928 wie bisher. Ab 1. Februar 1928 gilt, abgesehen von Einzelausnahmen, auch hier die Verordnung vom 16. Juli 1927.

Für die andere erzeugende Industrie bleibt die Arbeitszeit, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 geändert wird, bestehen, aber für die in diesen Betrieben beschäftigten Gas- und Gasbläsemaschinenisten und für die gleichwertigen Arbeiter beträgt die Arbeitszeit ab 1. Januar 1928 57 Stunden (Sonntags 5 Stunden), ab 1. April 1928 dreigeteilte Schicht (Sonntags 8 Stunden).

Die Vereinbarung ist un kündbar bis zum 1. Dezember 1928. Der Deutsche Metallarbeiterverband und der Gewerksverein haben sich den Rücktritt bei Ablauf der Erklärungsfrist vorbehalten. In der weiterverarbeitenden Industrie verbleibt es bei der durch den Schiedspruch vom 20. Juli 1927 getroffenen Regelung (52 Stunden). Der Zuschlag erhöht sich mit Wirkung vom 1. Januar 1928 auf 25 Prozent.

Die Erklärungsfrist muß bis zum 19. Dezember 1927, 18 Uhr, gegenseitig und gegenseitig dem Schlichter erfolgen.

Die Gehaltsregelung.

Der zweite Teil des Schiedspruches sagt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, daß für die Neuregelung des Stundenlohnes eine Erhöhung von zwei Prozent für angemessen gehalten wird. Für den ab 1. Januar 1928 durch die Arbeitszeitveränderung notwendigen Lohnausgleich wird für den Stundenlohn ein Verhältnis von 50 zu 50 für beide Teile angenommen. Im Alford- und Prämienwesen entfallen 40 Prozent der Ausfälle auf die Arbeitnehmer und 60 Prozent auf die Arbeitgeber. Der Stundenlohn bei Tarifarbeiten beträgt für den 24jährigen Facharbeiter 78 Pfennige, für den Hilfsarbeiter 60 Pfennige. Alford- und Lehrlingslöhne sind durch Vereinbarung zu regeln.

krieges verhindern liege, der nur Opfer kosten und auch dem „Sieger“ letzten Endes nur bittere Verluste bringen würde.

Im übrigen möge uns der Kampf in der Eisenindustrie eine ernste Lehre sein. Mit aller Deutlichkeit zeigt er uns, an welchen Abgründen ein Volk wandelt, das seine Wirtschaft in einseitigster Weise verindustrialisiert und vergessen hat, was es aus wirtschafts- und nationalpolitischen Gründen der naturgegebenen Grundlage seiner Existenz — nämlich der Landwirtschaft — schuldig ist.

Abänderung der Angestelltenversicherung.

Berlin. Alle Parteien des Reichstags hatten einen Gesetzentwurf zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes eingebracht, wonach für die freiwillige Beitragsentrichtung die Beitragsklassen G, H, I und K gebildet werden. Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt in der Beitragsklasse G 25 Mark, in H 30 Mark, in I 40 Mark und in K 50 Mark. Das Gesetz, das der Reichstag in seiner Mittwochssitzung bereits verabschiedet hat, tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Der Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter zum Schiedspruch im Eisenkonflikt.

Essen a. d. Ruhr, 15. Dezember. Der Hauptvorstand des Gewerksvereins Deutscher Metallarbeiter nimmt in einer Erklärung zu der Entscheidung des Reichsarbeitsministers bezüglich der Verordnung über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie und zu dem Schiedspruch Stellung. In dieser Erklärung wird u. a. gesagt, daß die Entscheidung des Reichsarbeitsministers stark enttäuschend, da sie von dem Sinne der Verordnung wesentlich abweiche. Wohl werde grundsätzlich an ihr festgehalten, aber andererseits würden Ausnahmen gestattet, die einer Aufrechterhaltung für die Dauer bis zu einem Jahre fast völlig gleichkämen. Wenn auch anerkannt werden sollte, daß technische Schwierigkeiten vorhanden sind, so werde denselben doch in viel zu weitgehender Weise Rechnung getragen. Zusammenfassend könne gesagt werden, daß man in der Verkürzung der Sonntagsruhe die Aufhebung der gesundheitlichen Vorteile sehen müßte, die in einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden lägen. Des ferneren sei zu bedauern, daß die Möglichkeit gegeben sei, daß für sehr viele Warmabteilungen die Verordnung, die die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft in diesen Betrieben anerkenne, erst am 1. Januar 1928 in Kraft treten könne. Durch die Entscheidung des Reichsarbeitsministers seien in überaus reichem Maße die Belange der Arbeiterschaft und weniger die in ihrer Gesundheit gefährdete Arbeiterschaft berücksichtigt worden. Zu dem inzwischen gefällten Schiedspruch, der bezüglich der Lohnfrage und der Arbeitszeit nicht befriedigend könne, werde der Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter in einer Konferenz am Sonntag im rheinisch-westfälischen Industriegebiet Stellung nehmen.

Eine Erklärung der Arbeitgeber.

Essen a. d. Ruhr, 15. Dezember. Von Arbeitgeberseite wird darauf hingewiesen, daß die gesamte Auswirkung der soeben veröffentlichten beiden Schiedsprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitszeitverordnung vom 16. Juli sich zurzeit noch nicht völlig übersehen lassen. Es steht aber fest, daß, wenn nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens noch eine wesentliche Milderung des Schiedspruches zugunsten der Industrie eintreite, insgesamt eine sehr große Mehrbelastung sowohl der eisenschaffenden wie der eisenverarbeitenden Industrie eintreten würde.

Man verweist dabei insbesondere auf die Wirkungen des Lohnausgleiches, die die Werke sehr stark belasten werden, sowie weiter auf die Verdoppelung des bisherigen Mehrstundenzuschlags. Besonders aber betrachtet man die allen berechtigten Erwartungen zuwider nunmehr doch erfolgte allgemeine Lohnerhöhung in ihrer weiteren Auswirkung, sowohl für die eisenschaffende und für die eisenverarbeitende Industrie als auch für die gesamte übrige Wirtschaft als sehr schwerwiegend.

Eine endgültige Stellungnahme von Arbeitgeberseite dürfte vor Ablauf der Erklärungsfrist am Montagabend nicht zu erwarten sein. Der weitere Gang des Verfahrens ist zurzeit noch nicht zu übersehen. Die Werke haben aber, um von jeder Verschärfung der Lage ihrerseits abzugehen und um die vollständige Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht zu stören, beschlossenen, Kündigungen zurzeit nicht vorzunehmen, zumal die Anfang Dezember erstatteten Stilllegungsanzeigen noch bis zum 31. Januar nächsten Jahres wirksam sind.

Am Sonnabend

Stellungnahme der Gewerkschaften zum Schiedspruch.

Essen a. d. Ruhr, 15. Dezember. Die Gewerkschaften werden voraussichtlich in Funktionärssitzungen am Sonnabend und Sonntag in Essen zu dem heute in der Eisenindustrie gefällten Schiedspruch Stellung nehmen.

Seilenkirchen befangungsfrei.

Die Kreisstadt Seilenkirchen ist seit gestern vormittag von den letzten Befugungsgruppen in Stärke von etwa 700 Mann geräumt worden, nachdem sie seit Friedensschluß sehr stark besetzt war. Gleichzeitig rückte auch das Abzweigkommando aus Lindern ab. Es bleibt nur ein Polizeikommando von sechs Mann zurück. Die zahlreichen Befugungsbauten werden zum Teil von den Behörden benutzt werden, zum Teil werden sie als Privatwohnungen weitere Verwendung finden. Das große Befugungslager an der Nachener Straße soll von der benachbarten Kohlenzeche Karl Alexander als Arbeiterfriedhof benutzt werden.

Vorschafter von Hoesch in Berlin.

Berlin. Der Vorschafter von Hoesch ist aus Paris in Berlin eingetroffen. Wie erinnerlich, kommt von Hoesch jedesmal nach einer Ratstagung in Genf nach Berlin, um sich von dem Reichsminister des Äußeren über die Vorgänge in Genf ins Bild setzen zu lassen. Er wird in den nächsten Tagen nach Paris zurückkehren.